

Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

Änderung vom 3. Mai 2011

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 92 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾

beschliesst:

I.

Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970²⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

Schuljahr (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Das Schuljahr beginnt administrativ am 1. August und endet am 31. Juli. Das erste Semester dauert vom 1. August bis 31. Januar und das zweite Semester vom 1. Februar bis 31. Juli.

²⁾ Im ersten Semester beginnt der Unterricht am Montag nach dem 10. August (fällt Mariä Himmelfahrt auf einen Dienstag, so beginnt er am Mittwoch) und endet vor den Winterferien (beginnen diese nach dem 15. Februar, endet er am ersten Samstag nach dem 31. Januar).

³⁾ Im zweiten Semester beginnt der Unterricht nach den Winterferien und endet vor den Sommerferien.

⁴⁾ *Aufgehoben.*

§ 4

Verlegung des Unterrichts in Schullager (Sachüberschrift geändert)

§ 5

Sport- und Wanderlager (Sachüberschrift geändert)

§ 6 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

³⁾ Die Herbst-, Winter-, Frühlings- und Sommerferien sind so zu bemessen, dass das Schuljahr mindestens 38 Unterrichtswochen umfasst.

⁴⁾ Die Frühlingsferien dauern mindestens zwei Wochen. Sie müssen ganz im April liegen.

¹⁾ BGS [413.111](#).

²⁾ BGS [413.121.1](#).

GS 2011,13

§ 12

Tagesschule (Sachüberschrift geändert)

§ 13

Religionsunterricht (Sachüberschrift geändert)

§ 13^{bis} Abs. 3 , Abs. 4

³ Das kantonale Volksschul- und Kindergartenangebot richtet sich nach den Bildungsplänen und beinhaltet:

- a^{bis}) (neu) das Angebot der speziellen Förderung gemäss § 36 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾;
 - b) (geändert) das fakultative Bildungsangebot (Wahlpflichtbereich).
- ⁴ Das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot richtet sich nach den speziellen Bedürfnissen der Schulgemeinde und beinhaltet:
- a) Aufgehoben.
 - b) Aufgehoben.
 - c) Aufgehoben.
 - d) Aufgehoben.
 - e) Aufgehoben.
 - g) (geändert) das Freifachangebot;
 - h) (neu) das Angebot der speziellen Förderung im Kindergarten gemäss § 36 Absatz 3 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969²⁾.

§ 13^{ter} Abs. 1 (geändert)

¹ Für das kantonale Bildungsangebot nach § 13^{bis} Absatz 3 sowie das kommunale Angebot nach § 13^{bis} Absatz 4 Buchstabe h leistet der Kanton Staatsbeiträge.

§ 14^{decies} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Einsatz von Schulassistenten und Schulhilfen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde entscheidet über den Einsatz von Schulassistenten in der Regelschule und in Sonderschulen sowie über den Einsatz von Schulhilfen bei sonderpädagogischem Bedarf.

² Schulassistenten sind Lehrpersonen gemäss dem Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004³⁾.

³ Die Schulhilfe hat keinen Lehrauftrag. Sie entlastet die Lehrperson, indem sie

- a) klar definierte, betreuerische Aufgaben im Rahmen des Schultiens-tes übernimmt und behinderte Kinder im praktischen Bereich för-dert;
- b) angeleitete, begleitende Betreuung von Kindern mit Behinderungen (wie Hilfestellungen, Mobilitätsunterstützung, Hygienemassnahmen) wahrnimmt;
- c) die Lehrperson mit Handreichungen unterstützt.

¹⁾ BGS [413.111](#).

²⁾ BGS [413.111](#).

³⁾ BGS [126.3](#).

⁴ Die Anstellung der Schulhilfen erfolgt gemäss den kommunalen Rechtsgrundlagen der Standortgemeinde beziehungsweise des Schulträgers. Die Besoldungskosten werden gemäss den Regelungen für den sonderpädagogischen Bereich abgerechnet.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Gesuche um Änderung im Bestand der Schulen sind spätestens acht Monate vor Beginn des Schuljahres einzureichen. Für Sonderschulen und den Einsatz von Schulhilfen gelten zusätzlich die Weisungen der kantonalen Aufsichtsbehörde.

§ 19^{ter}

Eintritt in den Kindergarten (Sachüberschrift geändert)

§ 32

Aufgehoben.

§ 34

Aufgehoben.

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Räumliche Einheit der Sekundarstufe I (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Anforderungsniveaus der Sekundarschule sind grundsätzlich in der gleichen Schulanlage zu führen.

² Ausgenommen sind die Abteilungen der Sekundarschule P in Olten und Solothurn.

§ 35^{bis} Abs. 4 (neu)

⁴ Ausnahmen können bewilligt werden, um regional bedingte Zugangsbenachteiligungen für Schüler zu verhindern.

§ 36

Aufgehoben.

§ 37

Aufgehoben.

§ 38

Aufgehoben.

§ 39

Aufgehoben.

§ 40

Aufgehoben.

§ 41 Abs. 1 (geändert)

Zuweisung an die Standorte der Sekundarschule P (Sachüberschrift geändert)

GS 2011,13

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde kann zur Sicherung angemessener Klassenbestände auf Antrag oder nach Anhören der Sek-P-Konferenz Schüler einer Sekundarschule P ausserhalb ihres Sekundarschulkreises zuweisen.

§ 42

Aufgehoben.

§ 43

Aufgehoben.

§ 44

Aufgehoben.

§ 45

Aufgehoben.

§ 46

Aufgehoben.

§ 47

Aufgehoben.

§ 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Schulkreisbildung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Verträge von Schulgemeinden oder die Statuten von Zweckverbänden sind vor der Beschlussfassung durch die Schulgemeinde der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung vorzulegen.

² Nach der Beschlussfassung genehmigt die kantonale Aufsichtsbehörde die Verträge und die Statutenänderungen namens des Departementes.

§ 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Schulgeld (Sachüberschrift geändert)

¹ Für Schüler aus Gemeinden, die keine eigene Schule haben oder eine Schulart nicht führen und keinem entsprechenden Schulkreis angehören, hat die Wohngemeinde an den Schulort ein jährliches Schulgeld zu bezahlen.

² Für die Errechnung dieses Schulgeldes können neben einem Anteil an den Besoldungskosten der Lehrpersonen die verbleibenden Restkosten angemessen einbezogen werden.

³ Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. November.

⁴ Das Schulgeld für die Sekundarschule P richtet sich nach § 54.

§ 53 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Subventionsberechtigte Schulgeldanteile (Sachüberschrift geändert)

¹ Von einem Schulgeld nach § 52 ist ausschliesslich der Besoldungskostenanteil, jedoch nur bis zu den folgenden Höchstbeträgen (massgebend ist der Index für die Besoldungen des Staatspersonals: 117.1463 Punkte; Stand 2011) pro Schuljahr und Schüler subventionsberechtigt:

- a) (geändert) Primarschule
- b) (geändert) Ober- und Sekundarschule
- c) (geändert) Bezirksschule
- d) (geändert) Kleinklassen, Sek K und Auffangklassen
- e) (neu) Sekundarschule B und E
- f) (neu) fakultatives nachobligatorisches Schuljahr
- g) (neu) Kindergarten

² Aufgehoben.

³ Die subventionsberechtigten Höchstbeträge werden im gleichen Umfang der Teuerungsentwicklung angepasst, wie sich die Lehrerbesoldungen infolge Anpassung an die Teuerungsentwicklung verändern.

⁴ Die kantonale Aufsichtsbehörde teilt den Einwohnergemeinden und den Schulkreisen die subventionsberechtigten Höchstbeträge jeweils bis Ende August mit. Einwohnergemeinden und Schulkreise haben bis spätestens 31. Januar des nachfolgenden Jahres für die Besoldungskostenanteile Rechnung zu stellen.

§ 53^{bis} Abs. 1 (geändert)

Sonderregelung für einzelne Gemeinden (Sachüberschrift geändert)

¹ Erwachsen einer Schulgemeinde durch die Bezahlung von Schulgeldern an andere Gemeinden während mehrerer Jahre wesentliche Mehrkosten, so kann das Departement die Höchstbeträge der subventionsberechtigten Besoldungskostenanteile nach § 53 Absatz 1 im Einzelfall angemessen erhöhen.

§ 54 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Schulgeld für die Sekundarschule P (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Schulgeld für die Sekundarschule P deckt den Betriebs- und Besoldungskostenanteil pro Schüler ab.

² Das Schulgeld pro Schüler entspricht dem Schulgeldansatz 'Gymnasialer Unterricht innerhalb der Schulpflicht' des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn, Wallis und Zürich (RSA 2009) vom 23. November 2007¹⁾.

³ Das Schulgeld wird nach Massgabe der Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit vom 6. Juni 2006²⁾ subventioniert.

§ 56^{bis} Abs. 3 (geändert)

³ Die Höhe des subventionsberechtigten Schulgeldes richtet sich:

b) (geändert) für ausserkantonale Schulbesuche: nach dem Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn, Wallis und Zürich (RSA 2009) vom 23. November 2007³⁾.

1) BGS [411.241](#).

2) BGS [413.614](#).

3) BGS [411.241](#).

GS 2011,13

§ 65 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Mitteilung der Anstellungen (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Schulleiter hat der kantonalen Aufsichtsbehörde die erfolgten Anstellungen und Anstellungsveränderungen der Lehrpersonen mitzuteilen.

² *Aufgehoben.*

§ 66 Abs. 2 (geändert)

Administrative Pflichten der Lehrer (Sachüberschrift geändert)

² Die Zeugnisnoten und das Total der Schulversäumnisse sind auf Schülerkarten einzutragen.

§ 67

Differenzierung des Unterrichts (Sachüberschrift geändert)

§ 68

Aufgehoben.

§ 73^{bis}

Aufgehoben.

§ 73^{ter}

Aufgehoben.

§ 73^{quater}

Weiterbildungskosten (Sachüberschrift geändert)

§ 73^{quinquies}

Aufgehoben.

§ 84 Abs. 1 (geändert)

Kommunale Aufsichtsbehörde (Sachüberschrift geändert)

¹ Die kommunale Aufsichtsbehörde ist die direkt vorgesetzte Behörde des Schulleiters.

§ 97

Aufgehoben.

§ 97^{ter} (neu)

Übergangsregelung der Revision vom 3. Mai 2011

¹ Die Überführung der alten in die neue Struktur der Sekundarstufe I erfolgt für alle Anforderungsniveaus der Sekundarschule gestaffelt. Das neue Recht gilt

- a) für die erste Klasse der Sekundarschule ab 1. August 2011
- b) für die zweite Klasse der Sekundarschule ab 1. August 2012
- c) für die dritte Klasse der Sekundarschule ab 1. August 2013

² Für die Klassen der alten Struktur gelten bis zum 31. Juli 2013 die bisherigen §§ 36-47 und 54 weiter.

§ 99

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Vollzugsverordnung zum Kantonsratsbeschluss über die Verlegung des Schuljahrbeginns auf den Spätsommer (Schuljahrverordnung) vom 27. Oktober 1987¹⁾ (Stand 1. September 2007) wird aufgehoben.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 3. Mai 2011

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2011/963 vom 3. Mai 2011
Veto Nr. 254, Ablauf der Einspruchsfrist 21. Juli 2011

¹⁾ BGS [411.215.2.](#)